MAI 1996 - VOL. II - Nr. 5

### INHALT

### 2

Leitartikel

Aktueller Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller relevanten internationalen Verträge

### DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

3

• USA: Ausarbeitung eines Projekts zur Einführung eines virtuellen Richters

#### ILO

• ILO-Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich

#### WTO/WIPO

4

• Abkommen zwischen der WTO und der WIPO unterzeichnet

### EUROPARAT

• Erklärung und Empfehlung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen

#### EUROPÄISCHE UNION

5

- Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: TF1 legt Widerspruch gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein
- Europäische Kommission: Keine Einwände zu einem Konzentrationsvorgang, der zur Gründung von Channel Five führt

• Europäische Kommission: Grünbuch zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste jetzt im WWW

### 6

• Europäische Kommission: Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen

### 7-10

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der relevanten Europäischen Konventionen (1. Mai 1996) und sonstigen internationalen Verträge (1. März 1996)

#### LÄNDER

11

### RECHTSPRECHUNG

- Österreich: Verfassungsgerichtshof weist Klage gegen Versagung einer Rundfunkbewilligung zurück
- Deutschland: Keine Pflicht der Betreiber von Großgemeinschaftsantennenanlag en zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlicher Sicht.
- Niederlande: Urteil zur Haftung von Internet-Providern jetzt im WWW verfügbar

12

#### **GESETZGEBUNG**

• Russische Föderation: Novellierung des Urhebergesetzes  Niederlande: Lockerung des Mediengesetzes ermöglicht lokale und regionale Kommerzsendungen

### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Bulgarien:
Ministerratsverordnung zur
Vermögensverteilung der früheren
Urheberrechtsagentur

#### 13

 Portugal: Bedingungen und Abläufe der selektiven finanziellen Unterstützung von Spielfilmproduktionen genehmigt

#### NEUIGKEITEN

- Vereinigtes Königreich: ITC bewertet das unabhängige Fernsehen
- Vereinigtes Königreich: Neue Geschmacks- und Anstandsrichtlinien für BBC-Programmacher und der V-Chip

### 14

- Deutschland: Länder legen den Entwurf eines Staatsvertrages für Mediendienste vor
- Deutschland: Fußballfernsehrechte an Privatfernsehsender verkauft
- Italien: Neue Entwicklungen bei der Vergabe von Fußballübertragungsrechten

### 15 - 16

Kalender -Veröffentlichungen



### LEITARTIKEL

## Aktueller Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller relevanten internationalen Verträge

Auf den Seiten 7-10 dieser Ausgabe bringt IRIS eine umfassende Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation aller internationalen Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind, mit Ausnahme der Konvention der Vereinten Nationen zur Nutzung des Rundfunks für die Sache des Friedens. Da die Tabellen sich in der Heftmitte befinden, können sie auf Wunsch herausgetrennt werden

Die Angaben zur Unterzeichnung und Ratifikation der europäischen Konventionen sind auf dem Stand vom 1. Mai, die der anderen internationalen Verträge auf dem Stand vom 1. März. Die Aktualisierung besorgte Alfonso de Salas vom Medienreferat der Menschenrechtsdirektion des Europarats mit freundlicher Unterstützung der internationalen Organisationen, die die verschiedenen Verträge verwalten.

Die Aktualisierungen hat der Europarat auch unter der Nummer MM-S-PR (96) 2 in zwei Dokumenten (Englisch und Französisch) vom 15. März 1996 veröffentlicht. Neben dem Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung enthalten diese Dokumente den genauen Wortlaut aller Erklärungen und Vorbehalte der staatlichen Parteien zu den europäischen Konventionen. Die Dokumente können per Fax (+33 88 41 27 05) beim Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats bestellt werden. IRIS wird die Leser auch weiterhin monatlich über neue Unterzeichnungen und Ratifikationen relevanter europäischer Konventionen informieren. Zu den anderen relevanten internationalen Verträgen können diese Informationen über den Auskunftsservice Recht der Informationsstelle abgefragt werden.

Ad van Loon IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • Geschäftsführender Direktor: Ismo Silvo • Redaktion: Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, Communications Media Center at the New York Law School – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Mitarbeiter dieser Ausgabe: Jean Bergevin, Europäische Kommission, GD XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Emmanuel Crabit, Europäische Kommission, GD XV (Binnenmarkt) in Brüssel (Belgien) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Rui A. Ferreira, Korrespondent in Portugal – David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Natali Helberger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – An Herbert, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Genf (Schweiz) – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, FB Öffentliches Recht der Universität von Florenz (Italien) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Stefaan Verhulst, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich).













Dokumentation: Edwige Seguenny • Übersetzungen: Michelle Ganter (Coordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Jennifer Griffith – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • Abonnentenservice: Anne Boyer, URL http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm • Marketing Leiter: Markus Booms • Beiträge, Kommentare und Abonnements an: IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr, URL http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm • Abonnementpreise: 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Das Abonnement verlangert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • Satz: Atelier Point à la Ligne • Druck: Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • Layout: Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



### Die globale Informationsgesellschaft

### USA: Ausarbeitung eines Projekts zur Einführung eines virtuellen Richters

Am 25. Oktober 1995 hat ein vom NCAIR (National Center for Automated Information Research) und vom CLI (Cyberspace Law Institute) veranstalteter Workshop die Einführung eines virtuellen Richters vorgeschlagen. Mit diesem Pilotprojekt soll eine Struktur geschaffen werden, die den verschiedenen Internet-Teilnehmern ein schnelles Schiedsgerichtsverfahren und vorläufige Entscheidungen zur Lösung der Konflikte zwischen diesen Teilnehmern bietet. Der Gedanke eines für das Internet spezifischen Schiedsgerichtsverfahrens ist aus der simplen Feststellung entstanden, daß das traditionelle Rechtssystem zu langsam, zu teuer und mit zu vielen Zugangsschwierigkeiten verbunden ist, um in angemessener Form auf die Probleme einzugehen, die das Internet aufwirft. Da die Verkettung der Netze den verschiedenen Teilnehmern unter anderem die Möglichkeit bietet, ihre Tätigkeit ohne Rücksicht auf Landesgrenzen auszuüben, scheint es schwierig zu sein, Mittel anzuwenden, die sich lediglich auf die nationalen Rechtssysteme stützten. Das Projekt des virtuellen Richters versteht sich deshalb als Versuch einer Antwort auf den globalen und unverzüglichen Regelungsbedarf der im Internet entstehenden Konflikte. Es handelt sich jedoch auf keinen Fall um einen Ersatz für traditionelle juristische Lösungen und die Parteien des jeweiligen Konflikts können ebenfalls Klage auf der Grundlage der traditionellen Gerichtsverfahren erheben. Der virtuelle Richter soll für Mitteilungen, Anwendungen oder Dateien zuständig sein, die im Verdacht stehen, diffamierend oder obszön zu sein oder das Urheberrecht, die Privatsphäre, das Fabrikationsgeheimnis usw. zu verletzen. Sobald er mit einer Sache befaßt ist, soll der Richter entscheiden, in welchem Ŭmfang ein Betreiber den Zugang zu einer umstrittenen Datei oder Dienstleistung in angemessener Weise verbieten oder einschränken könnte. Im äußersten Fall könnte die Lösung im übrigen darin bestehen, einer bestimmten Person den Zugang zu einem Online-Dienst zu verbieten. Dagegen wäre der Richter nicht für Probleme der Fakturierung oder für die finanziellen Pflichten der Benutzer gegenüber den Betreibern zuständig. Die "Richter", aus denen diese Schiedsgerichtsstruktur gebildet wäre, würden gemeinsam von der American Arbitration Association (AAA) und von den Mitgliedern eines Unterausschusses des Cyber Law Institute ernannt. Diese "Richter" müßten mit den Online-Diensten vertraut sein und die damit verbundenen juristischen Grundsätze beherrschen. Obwohl die Bedingungen für die Ernennungen dieser Richter noch nicht endgültig feststehen, werden diese Posten wohl nicht ausschließlich Juristen vorbehalten sein. Die Struktur will von der politischen Macht und den Internet-Betreibern unabhängig sein. Es handelt sich nicht um ein echtes Gericht, das aber dennoch wie ein solches im Netz funktionieren will. Das Gericht kann nur angerufen werden, wenn die betroffenen Parteien durch einen Vertrag gebunden sind, der ihnen die Möglichkeit bietet, ihren Konflikt in die Entscheidung des virtuellen Richters zu stellen. Das Verfahren innerhalb dieser Schiedsgerichtsstruktur ist daher absolut freiwillig und bindet ausschließlich die Parteien, die beschlossen haben, sich diesem Verfahren zu unterwerfen. Eine für zulässig erklärte Berufung soll schnell durchgeführt und - wenn möglich - innerhalb von 48 Stunden entschieden werden. Die Klage kann nur nach der Urteilsverkündung öffentlich gemacht werden; wenn die Umstände und die Situation dies rechtfertigen, kann die Klage ebenfalls geheim bleiben. Wie dem auch sei, die von dieser neuen Schiedsinstanz getroffenen Entscheidungen können nur Richtlinien sein und es steht den Parteien frei, sich diesen Entscheidungen zu unterwerfen. Der virtuelle Richter wird weder die Befugnis noch die Mittel haben, die Parteien anzuweisen, seinen Entscheidungen Folge zu leisten.

Das wichtigste Ziel dieses Projekts besteht somit darin, durch dieses Schiedsgericht zukünftig einen informellen Verhaltenskodex aufstellen zu lassen, der die Beziehungen zwischen den verschiedenen Internet-Teilnehmern regelt.

Weitere Einzelheiten und Informationen zu diesem Projekt finden sich im Internet unter der Adresse URL http://www.II.georgetown.edu/Ic/cli.html#VM Top.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### ILO

### ILO-Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) veranstaltet am 29.-31. Januar 1997 ein Symposium zur Konvergenz im Multimedia-Bereich. Vertreter von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen werden dabei über die Sozial- und Beschäftigungsfragen diskutieren, die sich aus dem Zusammenwachsen ehemals getrennter Industriezweige wie Filmherstellung, Tonaufnahme, Multimedia-Produktion, Journalismus, Graphikdesign, Druck- und Verlagswesen, Rundfunk und Telekommunikation ergeben.

Das ILO-Büro sucht zur Zeit Informationen wie z.B. veröffentlichte Studien und fundierte Meinungen zum Einfluß des Konvergenzprozesses auf die Beschäftigung, speziell unter dem Aspekt wechselnder Beschäftigungsniveaus und -arten, zu den Beschäftigungsbedingungen (vertraglicher Status, Vergütung und Nebenleistungen, Beschäftigungssicherheit, Unterauftragsvergabe usw.) sowie zu den Beziehungen zwischen Personal und Geschäftsleitung und zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen.

Unter den Themen, die behandelt werden sollen, zählen der Einfluß der Digitaltechnik auf die Arbeitsorganisation (Teamarbeit, Telearbeit, Heimarbeit usw.), Bildungs- und Ausbildungsbedarf, geeignete sozialpolitische Maßnahmen, personalpolitische Maßnahmen und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen im digitalen Zeitalter.

Wenn Sie Informationen beizusteuern haben, senden sie sie bitte an: Ann Herbert, TRAVINT, International Labour Organization, 4 rte des Morillons, CH-1211 Genf.

(Ann Herbert, TRAVINT, International Labour Organization, 4 rte des Morillons, CH-1211 Genf.

Internationale Arbeitsorganisation - ILO)

Mai 1996 - Vol. II - Nr. 5

3



### WTO/WIPO

### Abkommen zwischen der WTO und der WIPO unterzeichnet

Am 22. Dezember 1995 wurde ein Abkommen zwischen der Welthandelsorganisation und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) unterzeichnet, das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen ist ein Zeichen für den Wunsch beider Organisationen, ihre Beziehungen zu vertiefen und zu einer tatsächlichen Zusammenarbeit durch Unterzeichnung weiterer geeigneter Abkommen zu gelangen, dies um die Pflichten aus dem kürzlich unterzeichneten TRIP S-Abkommen, wonach die Welthandelsorganisation für das geistige Eigentum zuständig ist, voll und ganz zu erfüllen.

Gemäß Artikel 2 des Abkommens ist das Internationale Büro der WIPO von nun an verpflichtet, beiden Organisationen innerhalb derselben Frist die Gesetze und Vorschriften, von denen das Büro Kenntnis erhält, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist das Büro ebenfalls verpflichtet, beiden Organisationen unterschiedslos Zugang zu den Daten der WIPO zu gewähren. Der vorgeschriebene Datenaustausch hat kostenlos und zu den bestmöglichen Bedingungen zu erfolgen, selbst dann, wenn der Antragsteller nur Mitglied der Welthandelsorganisation und nicht der WIPO ist. Ebenso ist die vom Internationalen Büro der WIPO im Hinblick auf das TRIP'S-Abkommen eingerichtete technische und rechtliche Unterstützung denselben Antragstellern zugänglich zu machen.

Abkommen zwischen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum und der Welthandelsorganisation vom 22. Dezember 1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. (Frédéric Pinard,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europarat

### Erklärung und Empfehlung zum Schutz von Journalisten in Konfliktund Spannungssituationen

Am 3. Mai 1996 hat das Ministerkomitee des Europarats aus Anlaß des Welttages der Pressefreiheit eine Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen sowie eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum selben Thema verabschiedet (Empfehlung Nr. R (96) 4).

Diese Texte sind das Ergebnis der zwischenstaatlichen Arbeit, die nach der 4. Europäischen Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik (Prag, 7.-8. Dezember 1994) unter der Leitung des Lenkungsausschusses Massenmedien (CDMM) geleistet wurde. Fachorganisationen und interessierte NGOs waren an ihrer Ausarbeitung eng beteiligt.

Die Erklärung enthält die feierliche politische Bekräftigung, daß alle Journalisten, die in Konflikt- und Spannungssituationen tätig sind, ohne Einschränkung Anspruch auf den vollen Schutz des internationalen humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsverträge wie z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention haben. Sie verurteilt die wachsende Zahl von Fällen, in denen Journalisten getötet wurden, verschwunden sind oder auf andere Weise angegriffen wurden, und bezeichnet diese Vorkommnisse als Angriffe auf die freie Ausübung des Journalismus. Darüber hinaus äußert das Ministerkomitee die Auffassung, daß in dringenden Fällen der Generalsekretär des Europarats schnell alle geeigneten Maßnahmen ergreifen kann, wenn er Berichte über Verletzungen der Rechte und Freiheiten von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen erhält, und das Ministerkomitee fordert die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten.

In der Empfehlung spricht sich das Ministerkomitee dafür aus, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten sich in ihren Maßnahmen und ihrer Politik von einer Reihe von Grundprinzipien zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen leiten lassen. Diese Grundprinzipien, die unterschiedslos und ohne jedwede Diskriminierung auf ausländische Korrespondenten und einheimische Journalisten anzuwenden sind, werden im Anschluß an die Empfehlung genannt. Außerdem wird empfohlen, daß die Regierungen den Text der Empfehlung allgemein verbreiten, z.B. an Medienorganisationen, Journalisten und Fachorganisationen sowie militärische und zivile Stellen und deren Führungspersonal.

Die Grundprinzipien betreffen verschiedene Aspekte des Schutzes von Journalisten, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechte und ihre Arbeitsbedingungen: das Recht, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, mitzuteilen und zu empfangen, die Freiheit der Bewegung und der Korrespondenz, die Vertraulichkeit der Quellen, Kommunikationsmittel, Schutz und Unterstützung von Journalisten, die darum bitten, durch Polizei und Streitkräfte, diskriminierungs- und willkürfreie Maßnahmen öffentlicher Stellen gegenüber Journalisten, Zugang zum Gebiet eines Staates sowie Prinzipien zur fairen Handhabung von Akkreditierungssystemen und zur Vermeidung jeglichen Mißbrauchs solcher Systeme.

Ein gesondertes Prinzip betrifft die Untersuchungen, die Staaten bei Angriffen auf die körperliche Sicherheit von Journalisten durchführen müssen, um die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Der Text stellt ferner fest, daß Medienorganisationen, Fachorganisationen und Journalisten selbst Maßnahmen ergreifen können, die zum Schutz der körperlichen Sicherheit von Journalisten beitragen: angemessene Information und Ausbildung vor dem Aufbruch zu einer gefährlichen Mission, ausreichender Versicherungsschutz und die Nutzung von Notfall-Rufnummern, wie sie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes unterhält.

Erklärung zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen und Empfehlung Nr. (96) 4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Journalisten in Konflikt- und Spannungssituationen, beide vom Ministerkomitee bei seiner 98. Sitzung am 3. Mai 1996 verabschiedet. Auf Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Jeroen Schokkenbroek,

Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats)



### Europäische Union

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften: TF1 legt Widerspruch gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein

Am 2. Februar 1996 wurde beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften der Widerspruch der Gesellschaft Télévision française 1 gegen die Kommission anhängig, mit dem diese durch das Gericht feststellen lassen möchte, daß die Kommission, die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt auf eine am 3. Oktober 1995 verschickte Aufforderung geantwortet hatte, untätig geblieben ist. Diese Aufforderung bezog sich auf eine Klage, die am 10. März 1993 bei der Kommission eingereicht worden war und sich gegen den französischen Staat richtete. Die Klage betraf die neuen Modalitäten für die Finanzierung und Nutzung der öffentlichen französischen Fernsehkanäle France 2 und France 3, nachdem diese zu France Télévision zusammengefaßt worden waren. TF 1 vertrat in der Tat die Auffassung, daß damit gegen Artikel 85 (wonach Absprachen nicht zulässig sind) und Artikel 90,1 und 92 des EG-Vertrags verstößen wird. Artikel 90 Absatz 1 besagt, daß für öffentliche Unternehmen oder solche, die von Exklusiv- oder besonderen Rechten profitieren, die Vorschriften des Vertrags der Europäischen Union gelten, während nach Artikel 92 die von den Staaten gewährten Hilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, indem sie bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionen begünstigen, verboten sind, da sie auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten einwirken. TF 1, die mit der Haltung der Kommission, die der Gesellschaft mit Schreiben vom 11. Dezember 1995 ihre Absicht mitgeteilt hatte, die Antwort der französischen Behörden auf die gestellten Fragen abzuwarten, bevor sie eine Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Klage treffen werde, hat demnach beschlossen, das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, damit dieses zunächst die Untätigkeit der Kommission feststelle, die Kommission anschließend zum Handeln auffordere und schließlich die bereits erwähnte Stellungnahme vom 11. Dezember 1995 aufhebe.

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Widerspruch der Gesellschaft *Télévision française 1* vom 2. Februar 1996 gegen die Kommission der europäischen Gemeinschaften (Rechtssache T-17/96). Abl. EG. Nr. C 95 vom 30. März 1996, S. 17. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europäische Kommission: Keine Einwände zu einem Konzentrationsvorgang, der zur Gründung von Channel Five führt

Am 21. November 1995 hatte die Kommission Kenntnis von einem Konzentrationsvorgang erhalten, an dem *MAI plc, Pearson Television Ltd,* die *Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT)* sowie *Warburg Pincus LP* beteiligt sind und der zur Gründung einer neuen Gesellschaft mit Namen *Channel Five* führt. Im Anschluß an die Überprüfung ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß der ihr zur Kenntnis gebrachte Vorgang keine Konzentration im Sinne der europäischen Vorschriften über Fusionen ist. *Channel Five* erhält danach Zugang zum fünften terrestrischen Fernsehkanal in England. Diese neue Gesellschaft dürfte am 1. Januar 1997 mit der Programmausstrahlung beginnen (siehe auch IRIS 1996-3:12 und IRIS 1996-1:12).

Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1995 in der Sache Nr. IV/.673 - Channel Five. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

#### Europäische Kommission:

Grünbuch zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste jetzt im WWW

In IRIS 1996-3 meldeten wir das Erscheinen eines Grünbuchs der Europäischen Kommission zum rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt. Inzwischen steht der vollständige englische Text dieses Grünbuchs im Internet zur Verfügung.

URL Adresse: http://www.cec.lu/en/record/green.html.

Eine deutsche Zusammenfassung findet sich unter URL http://www.cec.lu/en/record/green/gp004dep.html.

Mai 1996 - Vol. II - Nr. 5



### Europäische Kommission: Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen

Am 8. Mai 1996 hat die Europäische Kommission ihr seit langem erwartetes Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt verabschiedet, das bereits im November 1992 angekündigt worden war.

Das Grünbuch beruht auf einer umfassenden Untersuchung der relevanten Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einer sorgfältigen Marktanalyse und auf Umfragen der Kommission. Die genauen Ergebnisse dieser Untersuchungen befinden sich in einem zu dem Grünbuch gehörenden Arbeitsdokument.

Das Grünbuch beschäftigt sich zwar mit allen möglichen Formen kommerzieller Kommunikationen, ist aber speziell für die Werbung in grenzüberschreitenden Rundfunksendungen und neuen Informationsdiensten (speziell Online-Diensten) von Bedeutung. Diese grenzüberschreitenden Dienste können in ihrer Entwicklung behindert werden, weil sie an die verschiedenen nationalen Regelungen in allen Mitgliedstaaten gebunden sind, in denen sie empfangen werden oder werden können.

Die nationalen Rechtsvorschriften auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten beschränken die Möglichkeiten oder den Inhalt der Werbung in der Regel aus Gründen des Allgemeininteresses, z.B. aus Gründen des Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes. Nichtdiskriminierende nationale Regelungen zur Einschränkung der Werbung aus Gründen des öffentlichen Interesses sind nach dem Gemeinschaftsrecht zwar möglich, müssen jedoch gegenüber den angestrebten Zielen die Verhältnismäßigkeit wahren. Die Verwirklichung möglicher anderer Ziele des Allgemeininteresses darf durch sie nicht in unbilliger Weise beeinträchtigt werden. Die Kommission will daher Beschränkungen benennen, die die angestrebten Ziele des Allgemeininteresses wirksam schützen können und die Verhältnismäßigkeit gegenüber möglichen anderen schutzwürdigen Zielen des Allgemeininteresses wahren. Dazu schlägt die Kommission die Gründung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Vertretern der Mitgliedstaaten vor, der wirksame und zugleich verhältnismäßige Maßnahmen benennen soll. Außerdem kündigt die Kommission eine Mitteilung an, in der sie einen Mechanismus für die Transparenz von Diensten der Informationsgesellschaft vorschlägt. Ein solcher Mechanismus wäre mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten verbunden, alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über ihre Gesetzentwürfe (u.a. für den Bereich der kommerziellen Kommunikationen) zu unterrichten, damit diese sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hin untersuchen können.

Die Kommission ruft alle interessierten Parteien auf, ihre Meinung zu den Vorschlägen des Grünbuchs bis Ende Oktober einzureichen. Zuschriften sind zu richten an: Margot Fröhlinger, Europäische Kommission, DG XV/E-5, C-107 8/59, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Fax +32 2 2957712, E-Mail E5@dg15.cec.be.

Grünbuch "Kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt", KOM (96) 192 endg. Kann unter der obigen Adresse bei der Europäischen Kommission bestellt werden. (Gewünschte Sprache angeben.) Im Internet findet sich der vollständige deutsche Text unter der URL Adresse http://www.cec.lu/en/record/green/gp006/de/index.html

(Ad van Loon, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



#### Urheberrecht OMPI-UNESCO-BIT WIPO UNESCO WIPO-LINESCO WIPO-UNESCO-ILO Berner Übereinkunft zum Schutz Welturheberrechts-Multilaterales Abkommen über die Rom-Abkommen\* Tonträgerübereinkommen, von Werken der Literatur und Kunst Vermeidung der Doppelbesteuerung (26. Oktober 1961) (1886)(Genf. 1952) von Urheberrechtsentgelten Genf\*\* (29. Oktober 1971) (13. Dezember 1979) Datum der Ratifikation Erklärungen Ratifikation Datum, an dem Letzte Akte der Datum der Datum der Anmeldung der Staat der Übereinkunft, der der Staat oder des Beitritts **R**atifikation **R**atifikation **R**eitritt Übereinkunft und Erklärungen Erklärung beigetreten ist oder des oder des beigetreten Paris, B : Bruxelles, Wortlaut Beitritts R: Rome, S: Stockholm 1952 1971 Mitaliedstaaten des Europarats 06/03/1994 P:06/03/1994 Albanien Andorra 22/01/1953 · V 01/10/1920 P : 21/08/1982 02/04/1957 : V 14/05/1982 : B 09/06/1973 : V 21/08/1982 : R Österreich Belgien B: 01/08/1951 - S: 12/2/1975 05/12/1887 31/05/1960 : V 07/03/1975 : B | 07/03/1975 : B 31/08/1995 : B 06/09/1995 : B Bulgarien 05/12/1921 P: 04/12/1974 P: 27/07/1983 19/09/1990 : B 19/09/1990 : B 30/09/1993 : B Zypern 24/02/1964 Kroatien 08/10/1991 P: 08/10/1991 06/07/1992 : D 06/07/1992 : E 01/01/1993 P: 01/01/1993 26/03/1993 : E | 26/03/1996 : E 30/09/1993 : E 30/09/1993 : E 01/01/1993 : D 01/01/1993 : E Tschech. Republik 01/07/1903 P:30/06/1979 23/09/1965 : V 24/03/1977 : R Dänemarken 09/11/1961 : V 11/04/1979 : V Estland 26/10/1994 P: 26/10/1994 Finnland 01/04/1928 P: 01/11/1986 16/01/1963 : V 01/08/1986 : V 21/10/1983 : V 18/04/1973 : R 05/12/1887 10/10/1974 - P: 15/12/1972 14/10/1955 : V 11/09/1972 : V 03/07/1987 : V 18/04/1973 : R Frankreich 05/12/1887 P: 10/10/1974 - P: 22/01/1974 03/06/1955 : V 18/10/1973 : V 21/10/1966 : V 18/05/1974 : R Deutschland Griechenland 08/11/1920 P: 08/03/1976 24/05/1963 : B 06/01/1993 : B 09/02/1994 : B Ungarn 14/12/1922 10/10/1974 - P: 15/12/1972 23/10/1970 : B 15/09/1972 : V 10/02/1995 : B 28/05/1975 : B 07/09/1947 R: 07/09/1947 - P: 28/12/1984 18/09/1956 : B 15/06/1994 : B Island 05/10/1927 B: 05/07/1959 - S: 21/12/1970 20/10/1958 : V 19/09/1979 · V Irland 24/03/1977 : R Italien 05/12/1887 P:14/11/1979 24/10/1956 : V 25/10/1979 : V 08/04/1975 : V Lettland 11/08/1995 P: 11/08/1995 B: 01/08/1951 - S: 25/05/1972 | 22/10/1958 : B Liechtenstein 30/07/1931 14/12/1994 P · 14/12/1994 Litauen Luxemburg 20/06/1888 P: 20/04/1975 15/07/1955 : V 25/02/1976 : B 08/03/1976 : R DeJRvMazedonier 08/09/1991 P: 08/09/1991 Malta 21/09/1964 R: 21/09/1964 - P: 12/12/1977 | 19/08/1968 : B P: 02/11/1995 05/12/1995 : B Moldavien 02/11/1995 P:30/01/1986 - P:10/01/1975 22/03/1967: V 30/08/1985: V P:11/10/1995 - P:13/06/1974 23/10/1962: V 07/05/1974: V Niederlande 01/11/1912 07/10/1993 : B 12/10/1993 : B Norwegen 13/04/1896 10/07/1978 : A 01/08/1978 : R Polen 28/01/1920 P: 22/10/1994 - P: 04/08/1990 09/12/1976 : B 09/12/1976 : B P · 12/01/1979 25/09/1956 : V 30/04/1981 : B Portuga 29/03/1911 Rumänien 01/01/1927 R: 06/08/1936 - S: 26/02/1970 27/02/1973 : B 09/12/1994 : B 13/03/1995 : B Rußland 13/03/1995 P: 13/03/1995 Sankt Marino 31/03/1993 : E 31/03/1993 : E 28/05/1993 : E 28/05/1993 : E 01/01/1993 P · 01/01/1993 01/01/1993 : E 01/01/1993 · F Slovakei 05/11/1992 : E 05/11/1992 : E 27/10/1954 : V 10/04/1974 : V 25/06/1991 P · 25/06/1991 15/10/1996 · A Slowenien P: 10/10/1974 - P: 19/02/1974 24/08/1974 : R 14/11/1991 : V 05/12/1887 Spanien P: 10/10/1974 - P: 20/09/1973 01/04/1961 : V 27/06/1973 : V 18/05/1964 : V 01/08/1904 18/04/1973 : R Schweden 30/12/1955 : V 21/06/1993 : V Schweiz 05/12/1887 P: 25/09/1993 24/09/1993 · A χ 30/09/1993 · R P: 01/01/1996 Türkei 01/01/1952 P: 25/10/1995 17/01/1994 · F Ukraine 25/10/1995 Vereinigtes Königreich 05/12/1887 P: 02/01/1990 27/06/1957 : V 19/05/1972 : V 18/05/1964 : V 18/04/1973 : R EWG Nichtmitgliedstaaten Weißrußland 29/03/1994 : E 12/07/1993 : E | 12/07/1993 : E Bosnien-Herzegovina 06/03/1992 P:06/03/1992 05/07/1955 : V 06/02/1980 : V 12/09/1935 P: 24/04/1975 18/07/1977 : R Heiliger Stuhl 24/03/1950 B: 01/08/1951 - S: 26/02/1970 06/04/1955 : V 01/05/1978 : R Israel Monaco 30/05/1889 P: 23/11/1974 16/06/1955 : V 13/09/1974 : V 06/12/1985 : V 02/12/1974 : R 16/06/1917 P · 17/05/1987 08/02/1972 : B 28/10/1975 : B Marokko 05/12/1887 P: 16/08/1975 19/03/1969 : B 10/03/1975 : V Tunesien Sonstige Staaten\*\* Süd-Afrika 03/10/1928 B: 01/08/1951 - P: 24/03/1980 28/05/1973 : V 28/05/1973 : B Algerien B: 10/06/1967 - P: 08/10/1980 13/11/1957 : V 02/03/1992 : V 30/06/1973 : B Argentinien P: 01/03/1978 30/09/1992 : B 22/06/1974 : B Australien 14/04/1928 01/02/1969 : V Brasilien 09/02/1922 P: 20/04/1975 13/10/1959 : V 11/09/1975 : V 29/09/1965 : V 28/11/1975 : R 10/04/1928 R: 01/08/31 - S: 07/07/1970 Kanada 10/05/1962 : V 15/10/1992 P: 15/10/1992 30/07/1992 : A 30/07/1992 : B 30/04/1993 : R China 07/06/1977 P: 07/06/1977 11/02/1982 : B 23/04/1978 : B Ägypten Indien 01/04/1928 P:06/05/1984 - P:10/01/1975 21/10/1957 : V 07/01/1988 : V 31/01/1983 : B 12/02/1975 : R 15/07/1899 P: 24/04/1975 28/01/1956 : V 21/07/1977 : V 26/10/1989 : B 14/10/1978 : R Japan Mexiko 11/06/1967 P: 17/12/1974 12/02/1957 : V 31/07/1975 : V 18/05/1964 : V 21/12/1973 · R 24/04/1928 R: 04/12/1947 11/06/1964 : B 13/08/1976 : B Neuseeland 17/07/1931 P: 02/09/1995 - P: 29/12/1980 Thaïland P: 01/03/1989 06/12/1954 : V 18/09/1972 : V 10/03/1974 : R 01/03/1989

Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen 
Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger – \*\*\* Auswahl.



### Satelliten- und sonstige internationale Verträge

	ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europaïschen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen Errichtung einer I Fernmeldesatellit Organisation (EU (15. Juli 1982)	Europäischen en	INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)			
	Datum der Ratifikation	Datum der Zeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttreten	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Zeichnung	Datum der Ratifizi rung/des Beitritts		
Mitgliedstaaten									
des Europarats			10/02/1002 D	I	07/02/1004				
Albanien Andorra			18/02/1993 : B 02/12/1994 : B		06/03/1994				
Österreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985 : R	12/02/1973	01/10/1920	20/04/1989	27/02/1991 : F		
Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887	20/01/1707	277027177111		
Bulgarien					05/12/1921				
Zyprus		28/09/1982	17/07/1985 : R	01/03/1974	24/02/1964				
Tschech. Republik			15/12/1993 : R	01/01/1993	01/01/1993		01/01/1993 : I		
Dänemarken	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984 : R	12:02/1973	01/07/1903				
Estland	00/40/4000	00/00/4000	04/04/4005 B	40/00/4070	26/10/1994				
Finnland	30/10/1980	28/09/1982	31/01/1985 : R	12/02/1973	01/04/1928	20/04/1000	27/02/1001		
Frankreich Deutschland	26/07/1977	28/09/1982 19/10/1983	12/01/1984 : R 03/12/1984 : R	12/02/1973 02/07/1973	05/12/1887 05/12/1887	20/04/1989	27/02/1991 : I		
Griechenland	20/07/1977	14/05/1984	26/08/1987 : R	12/02/1973	09/11/1920	29/12/1989			
Ungarn		14/03/1704	21/10/1993 : B	26/01/1994	14/02/1922	20/04/1989			
sland		27/08/1985	12/06/1987 : R	07/02/1975	07/09/1947	25.5111707	1		
rland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985 : R	12/02/1973	05/10/1927				
Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985 : R	04/06//1973	05/12/1887				
Lettland			16/09/1994 : B		11/08/1995				
Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987 : R	12/02/1973	30/07/1931				
Litauen			13/05/1992 : B		14/12/1994				
Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987 : R	12/02/1973	20/06/1888				
DeJRvMazedonien					08/09/1991				
Vlalta		30/05/1985	05/02/1987 : R	20/01/1995	21/09/1964				
Moldavien	0//02/1070	12/04/1002	19/05/1994 : B	22/05/4072	02/11/1995				
Niederlande	06/02/1979 30/12/1986	13/04/1983 10/05/1983	29/04/1985 : R 24/02/1984 : R	23/05/1973 12/02/1973	01/11/1912 13/04/1896				
Norwegen Polen	30/12/1980	10/05/1983	20/12/1991 : B	15/12/1993	28/01/1920	29/12/1989			
Portugal		28/09/1982	17/12/1985 : R	12/02/1973	29/03/1911	27/12/1707			
Rumänien		20/07/1702	29/10/1990 : B	07/04/1990	01/01/1927				
Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	13/03/1995				
Sankt Marino		28/09/1982	07/03/1985 : R						
Slovakei			09/06/1992 : B		01/01/1993		01/01/1993 : [		
Slowenien					25/06/1991				
Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887				
Sweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984 : R	12/02/1973	01/08/1904				
Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887	30/09/1993			
Türkei		28/09/1982	18/06/1985 : R	26/09/1974	01/01/1952 25/10/1995				
Ukraine Vereinigtes Königreich	28/03/1978	28/09/1982	27/12/1993 : B 21/02/1985 : R	12/02/1973	05/12/1887				
EWG	28/03/1978		21/02/1985 : R	12/02/19/3	05/12/1887				
Nichtmitgliedstaaten									
Weißrußland			13/12/1994						
Bosnien-Herzegovina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992				
Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991				
Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985 : B	12/02/1973	12/09/1935				
Israel				12/02/1973	24/03/1950				
Vlonaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973	30/05/1889				
Marokko				12/02/1973	16/06/1917				
Tunesien				12/02/1973	05/12/1887				
Sonstige Staaten***			_	40/00/4070	00/40/4000				
Süd Afrika				12/02/1973	03/10/1928				
Algerien Argentinien				12/02/1973 12/02/1973	10/06/1967	29/04/1992	29/07/1992 : /		
Argenunien Australien				12/02/1973	14/04/1928	27/04/1992	27/0//1992 : /		
Brasilien			+	12/02/1973	09/02/1992	+	26/06/1993 : I		
Kanada				12/02/1973	10/04/1928	21/12/1989	20/00/1773.1		
China				16/08/1977	15/10/1992	22/1/0/	1		
Ägypten				12/02/1973	07/06/1977	30/04/1993	1		
ndien				12/02/1973	01/04/1928	20/04/1989			
Japan				12/02/1973	15/07/1899				
Mexiko				12/02/1973	11/06/1967	20/04/1989	27/02/1991 : I		
Neuseeland				12/02/1973	24/05/1928				
Thailand				12/02/1973	17/07/1931				



	Europäisches Abkommen über den Austausch von Fernsehprogrammen (15. Dezember 1958)				Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (22. Juni 1960)			Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (22. Januar 1965)			Zusatzprotokoll   (14. Januar 1974)				Zusatzprotokoll (21. März 1983)				Zusatzprotokoll  (20. April 1989)					
	(13. D	В	C (1936)	D	A	В	r) C	D	A	В	C	D	Α	В	С	D	A	В	С	D	Α	В	С	D
Mitglied-		D													U									
staaten des Europarats																								
Albanien																								
Andorra																								
Österreich																					05/07/89	28/12/89	<u> </u>	E
Belgien	15/12/58	09/03/62	08/04/62		13/09/60	07/02/68	08/03/68	V/E	02/02/65	07/02/68	08/03/68		14/01/74	30/11/74	31/12/74		21/03/83	28/12/84	01/01/85					<u> </u>
Bulgarien																								_
Zyprus	23/09/69	21/01/70	20/02/70		23/09/69	21/01/70	22/02/70		23/09/69	21/01/70	22/02/70		14/01/74	25/04/74	31/12/74		25/06/84	06/12/84	01/01/85		04/12/89			_
Tschech. Republik																	-							_
Dänemarken	15/12/58	26/10/61	25/11/61		22/06/60	26/10/61	27/11/61	V	22/01/65	22/01/65	24/03/65		19/09/74	19/09/74	31/12/74		21/02/83	21/02/83	01/01/85		13/07/89	13/07/89		<u> </u>
Estland									-								-							<u> </u>
Finnland													_				-							_
Frankreich	15/12/58	15/12/58	01/07/61			22/06/60			22/01/65		24/03/65		17/06/74	17/06/74			27/02/84	23/03/84						_
Deutschland						08/09/67	09/10/67	V	22/01/65	08/09/67	09/10/67	V	14/01/74	21/11/74	31/12/74		30/09/83	27/12/84	01/01/85	E	19/12/89	19/12/89	<u> </u>	_
Griechenland	15/12/88	10/01/62	09/02/62		22/06/60				30/11/65								1						<u> </u>	<u> </u>
Ungarn									_								1							_
Island																								
Irland		05/03/65	04/04/65		22/06/60																			
Italien	15/12/58				22/06/60																			
Lettland																								
Liechtenstein																								
Litauen																								
Luxemburg	15/12/58	01/10/63	31/10/63		13/09/60				22/01/65				26/02/74											
DeJRvMazedonien																								
Malta																								
Moldavien																								
Niederlande	07/10/64	03/02/67	05/03/67	T	07/10/64			V/E/T													28/12/89	28/12/89		
Norwegen	17/11/59	13/02/63	15/03/63		29/06/65	09/07/68	10/08/68	R	29/06/65	09/07/68	10/08/68		19/09/74	19/09/74	31/12/74		11/05/83	11/05/83	01/01/85					<u> </u>
Polen																								
Portugal																								<u> </u>
Rumänien																								<u> </u>
Rußland																					18/12/89	18/12/89		
Sankt Marino																							<u> </u>	<u> </u>
Slowakei																								<u> </u>
Slowenien																							<u> </u>	<u> </u>
Spanien		05/12/73				22/09/71		V			23/10/71				31/12/74		21/03/83	21/03/83	01/01/85				<u> </u>	<u> </u>
Sweden	15/12/58	31/05/61	01/07/61	E	03/08/60	31/05/61	01/07/61	V/E	22/01/65	22/01/65	24/03/65		01/04/74	01/04/74	31/12/74						31/08/89	31/10/89		_
Schweiz																								_
Türkei	15/12/58	27/02/64	28/03/64		22/06/60	19/12/75	20/01/76	V	24/05/74	19/12/75	20/01/76	V	24/05/74	19/12/75	20/01/75	V	25/10/84	13/12/84	01/01/85				<u> </u>	<u> </u>
Ukraine																							<u> </u>	<u> </u>
Vereinigtes Königreich	15/12/58	15/12/58	01/07/61		13/07/60	09/03/61	01/07/61	V/E	23/02/65	23/02/65	24/03/65		15/03/74	15/03/74	31/12/74		04/07/83	04/07/83	01/01/85		20/04/89	24/11/89		
EWG																								
Nicht- mitglied- staaten																								
Weißrußland																								Т
Bosnien- Herzegovina																								
Kroatien																								_
Heiliger Stuhl																								$\vdash$
		1/ /04 /76	15/00/76						-				-				-							-
Israel		16/01/78	15/02/78																				<del></del>	-
Monaco Marokko													-											-
iviai UKKO	i								1	1	1	1	1	I	1		1	1	I	l	I	1		

A: Unterzeichnung, B: Ratifikation, C: Datum des Inkrafttretens, D: Vorbehalt(V) - Erklärung(V) - Territoriale Erklärung(T)



	Verhütun von Send	g von Rund estellen au heitzgebie	inkommen z Ifunksendun ßerhalb der te gesendet		grenzübers n	inkommen schreitende			Gemeinsch ilmen	inkommen aftsprodukti	Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)					
	Α	В	С	D	Α	В	С	D	Α	В	С	D	Α	В	С	D
Mitgliedstatten des									1							
Europarats																
Albanien																
Andorra																
Österreich					05/05/89				09/02/89	02/09/94	01/01/95	Ε				
Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67													
Bulgarien																
Zyprus	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	Е					10/02/95			
Tschech. Republik																
Dänemarken	22/01/65	22/09/65	19/10/67						02/10/92	02/10/92	01/04/94	Е				
Estland																
Finnland					29/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	09/05/95	09/05/95	01/09/95	Е				
Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91		01/02/95	E	19/03/93							
Deutschland	06/12/65		28/02/70		09/10/91	22/07/94		E		24/03/95	01/07/95	E				
Greece	22/01/65		14/08/79		370771	, _,,,,	2		17/11/95	50/ /5	201170					<u> </u>
Ungarn	22/01/00	10/0////	1 1/00/77						17711770							
Island																
	00/02//5	22/01/69	22/02//0													
Irland					1//11/00	12/02/02	01/05/02		20/10/02							
Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	29/10/93	07/00/00	04 /04 /04					-
Lettland		40/04/77	44/00/77		05/05/00				27/09/93	27/09/93	01/04/94	D				
Liechtenstein		13/01/77	14/02/77		05/05/89											
Litauen					20/02/96											
Luxemburg	22/01/65				05/05/89				02/10/92				11/05/94			
DeJRvMazedonien																
Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E								<u> </u>
Moldavien																
Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89				04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T				
Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E					11/05/94			
Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E								
Portugal		06/08/69	07/09/69		16/11/89				22/07/94							
Rumänien																
Rußland									30/03/94	30/03/94	01/07/94	Е				
Sankt Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93						11/05/94			
Slowvakei									05/10/93	23/01/95	01/05/95	Е				
Slowenien																
Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89				02/09/94				11/05/94			
Schweden		15/06/66			05/05/89					10/06/93	01/04/94	E				
Schweiz		18/08/76				09/10/91	01/05/93	V/E	05/11/92			E	11/05/94			
Türkei		16/01/75					01/05/93		12							
Ukraine	. 5. 55, 57	. 5, 5 1, 7 5			33,,,,2		21,00,70									
Vereignites Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/20	09/10/91	01/05/93	E/T	05/11/92	09/12/92	01/04/94	E				
EWG	22/01/03	JZ/ 11/0/	33/12/07	L/ I	03/03/09	J/1 10/71	31103173	L/ 1	03/11/72	J/1 12/73	31/04/74					-
Nichtmitgliedstaaten					I .											Ь
Weißrußland			Т						Τ							
Bosnien-Herzegovina																
Kroatien					47/00/0-	07/01/07	04/05/05		40/00/0-							
Heiliger Stuhl					1//09/92	U//01/93	01/05/93	E	10/02/93							
Israel																
Monaco	1				1				1				1	.		
Marokko					1				+		-					

 $A: Unterzeichnung, \ B: Ratifikation, \ C: Datum \ des \ Inkrafttretens, \ D: Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale \ Erklärung (T) - Find (F) -$ 



### Länder

### **RECHTSPRECHUNG**

### ÖSTERREICH: Verfassungsgerichtshof weist Klage gegen Versagung einer Rundfunkbewilligung zurück

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hielt die Klage einer Privatfernsehgesellschaft gegen die Versagung einer Rundfunkbewilligung für unbegründet. Die Klägerin beabsichtigte im Raum Wien einen Fernsehsender zu betreiben. Ihr Bewilligungsantrag wurde jedoch mit der Begründung zurückgewiesen, der Betrieb von Rundfunkanlagen bedürfe einer gesetzlichen Ermächtigung, die nicht vorliege. Gegen diese Zurückweisung wendete sich die Privatfernsehgesellschaft mit ihrer Klage. Sie rügte die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit und die Verletzung des Gleichheitssatzes. Alternativ rügte sie die Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften. Das in Österreich bestehende Fernsehmonopol verstoße, wie sich aus der Lentia-Entscheidung des EGMR ergebe, gegen Art. 10 EMRK und sei daher verfassungswidrig. Da ein Rundfunkgesetz, das zur Veranstältung von Privatfernsehen ermächtige nicht ergangen sei, greife die Versagung ohne Rechtsgrundlage in die Rundfunkfreiheit ein. Der Verfassungsgerichtshof ist diesen Ausführungen nicht gefolgt. Er ging dabei zunächst davon aus, daß ein Gesetz nicht Schranke sondern Bedingung für die Zulässigkeit von Rundfunk sei. Sodann setzte er sich mit der Frage auseinander, inwieweit der Verfassungsgerichtshof gesetzgeberisches Unterlassen zum Gegenstand der Prüfung machen darf. Dabei vertrat er die Ansicht, daß lediglich ein partielles Unterlassen, bei dem ein Zusammenhang mit einer bestehenden Norm gegeben sei, überprüft werden könne. Nur hier bestünde ein Bezugspunkt, der es ermögliche die Auswirkungen des Unterlassens zu beurteilen. In diesem Fall liege jedoch ein gänzliches Untätigbleiben des Gesetzgebers vor. Dieses könne vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgegriffen werden, da er den Gesetzgeber nicht zu einem Gesetzgebungsakt zwingen könne. Deshalb könne nur eine Entscheidung des EGMR über die Konventionswidrigkeit eine verbindliche Klärung der Frage bewirken.

Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 5.3.1996 B 2674/94-11; in deutscher Sprache über die Informationstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht EMR)

### DEUTSCHLAND: Keine Pflicht der Betreiber von Großgemeinschaftsantennenanlagen zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlicher Sicht

Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht keine kartellrechtliche Pflicht der Betreibern von Großgemeinschaftsantennenanlagen zur unentgeltlichen Einspeisung von Pay-TV-Kanälen aus kartellrechtlichen Gründen. Mit seinem Beschluß hob er eine gegenteilige Entscheidung der Vorinstanz auf. Eine Pflicht zur unentgeltlichen Einspeisung ergebe sich insbesondere nicht daraus, daß die Betreiber bereits von den Haushalten, die an die Anlage angeschlossen seien, ein Entgelt erhielten. Auch die Tatsache, daß die Programme anderer Fernsehveranstalter kostenlos eingespeist würden, rechtfertige keine andere Entscheidung. Das kartellrechtliche Verbot der unterschiedlichen Behandlung greife dann nicht ein, wenn diese weder auf Willkür noch auf wirtschaftsfremden Erwägungen beruhe. Der BGH hat die Sache nunmehr an die Vorinstanz zurückverwiesen, die zu prüfen hat, ob sich eine Pflicht zur unentgeltlichen Einspeisung aus medienrechtlichen Gesichtspunkten ergibt.

Beschluß des BGH vom 19.3.1996 Az.: KZR 1/95; Pressemitteilung in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich; Beschluß im Wortlaut in ca. 8 Wochen ebenfalls in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### NIEDERLANDE: Urteil zur Haftung von Internet-Providern jetzt im WWW verfügbar

In IRIS 1996-4: 3 berichteten wir über ein Urteil des Bezirksgerichts Den Haag, nach dem Internet-Provider nicht für unrechtmäßige Handlungen von Internet-Nutzern verantwortlich sind. Dieses Urteil ist jetzt auf Englisch und Niederländisch im World Wide Web verfügbar.

Adresse: http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd1eng.html (englische Version); http://www.xs4all.nl/~kspaink/cos/verd1ned.html (niederländische Version).

Mai 1996 - Vol. II - Nr. 5

11



### **GESETZGEBUNG**

### RUSSISCHE FÖDERATION: Novellierung des Urhebergesetzes

Mit Gesetz vom 19.07.1995 wurde das Gesetz der Russischen Föderation über das Urheberrecht und die verwandten Rechte vom 09.07.1993 geändert.

Eine Änderung betrifft den Wortlaut des Ärt. 11 des Urhebergesetzes (UrhG), der das Urheberrecht der Autoren von Sammelbänden und sonstigen Sammlungen für die von ihnen in schöpferischer Arbeit geleistete Auswahl und Zusammenstellung von Materialien festschreibt.

In den Geltungsbereich der verwandten Rechte der ausübenden Künstler bezieht der novellierte Art. 35 Abs. 1 Nr. 4 UrhG nun auch ausdrücklich die verwandten Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen ein, wenn sie im Rahmen internationaler Verträge auf dem Gebiet der Russischen Föderation anerkannt werden.

Des weiteren wurden die dem Schutz urheberlicher und verwandter Rechte dienenden Art. 49 und 50 UrhG geändert.

Gemäß Art. 49 Abs. 3 UrhG können die Inhaber exklusiver urheberlicher und verwandter Rechte den Schutz ihrer Rechte nun nicht nur wie bisher beim jeweils zuständigen Gericht, Arbitrage- oder Schiedsgericht einklagen, sondern auch beim Ermittlungsorgan oder den jeweiligen Untersuchungsorganen.

Darüber hinaus wurde das Verfahren bei der Beschlagnahme und Vernichtung von Raubkopien (Art. 49 Abs. 4 UrhG) und die Maßnahmen zur Klagesicherung (Art. 50 UrhG) geändert.

Gesetz der Russischen Föderation über das Urheberrecht und verwandte Rechte vom 9.07.1993, geändert durch Gesetz vom 19.07.1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider.

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### NIEDERLANDE: Lockerung des Mediengesetzes ermöglicht lokale und regionale Kommerzsendungen

Am 2. April 1996 hat das niederländische Parlament die vorgeschlagene Änderung des Mediengesetzes gebilligt, die kommerzielle Sendungen auf lokaler und regionaler Ebene ermöglicht. Dies ergibt sich aus der Abschaffung der Vorschrift, daß kommerzielle Sender landesweit senden müssen. Das neue Mediengesetz schreibt ferner die bis zum 1. Januar 1996 versuchsweise geltende Regelung für die Werbung fest, nach der lokale und regionale Sender Werbung ausstrahlen und die Werbeeinnahmen für sich behalten dürfen. Außerdem verleiht das neue Mediengesetz der niederländischen Medienbehörde die Aufsichtsbefugnis bei Konflikten um den Zugang zu Kabelnetzen. Die Medienbehörde kann jetzt entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Sender in ein Kabelnetz hineingelassen werden muß. Das Mediengesetz verleiht ihr diese Befugnis nur auf begrenzte Zeit (bis 1. Juli 1996), doch der Senat hat einstimmig beschlossen, das Kabinett zu ersuchen, die Aufsichtsbefugnis zu verlängern, bis im Medien- oder Telekommunikationsrecht ein "geeigneter Ersatz" für diese Vermittlung geschaffen wurde.

Wijziging van bepalingen van de Mediawet in verband met een herziening van de reclameregeling voor de publieke lokale en regionale omroep, het bevorderen van de samenwerking tussen de publieke regionale en landelijke omroep en het toestaan van commerciele omroep op niet-landelijk niveau, TK 1995-1996, 24336, Gesetz vom 4. April 1996, *Staatsblad* 219. Motie-Glasz c.s., TK 1995-1996, 24336 Nr. 135f.

(Marcel Dellebeke,

Institut für Informationsrecht der Univarsität von Amsterdam)

### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### BULGARIEN: Ministerratsverordnung zur Vermögensverteilung der früheren Urheberrechtsagentur

Durch die Ministerratsverordnung Nr. 155 vom 31.07.1995 wurde in Bulgarien die Verteilung des Vermögens der früheren Urheberrechtsagentur an die neu gegründeten Verwertungsgesellschaften geregelt.

Die Tätigkeit der bisherigen staatlichen Agentur für Urheberrecht (JUSAUTOR) wurde durch § 8 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des neuen bulgarischen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Rechte vom 16.06.1993, das am 01.08.1993 in Kraft getreten ist, - wir berichteten in IRIS Vol.1 Nr. 0 - beendet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Übergangs- und Schlußvorschriften des bulgarischen Urhebergesetzes wurde der Ministerrat ermächtigt, die Bedingungen und das Verfahren für die Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur unter die gemäß Art. 40 des Urhebergesetzes zu gründenden gemeinsamen Verwaltungsorganisationen zu bestimmen.

Die neu gegründeten Verwertungsgesellschaften müssen nunmehr, um an dem Verteilungsverfahren beteiligt zu werden, einen schriftlichen Antrag unter Vorlage bestimmter Unterlagen einreichen. Die Verteilung erfolgt dabei nach einem im Dekret festgelegten Koeffizienten.

Ministerratsverordnung Nr. 155 vom 31.07.1995 über die Annahme des Dekrets über die Bedingungen und das Verfahren der Verteilung des Vermögens der Urheberrechtsagentur, veröffentlicht in Darzan Vestnik Nr. 70 vom 08.08.1995 S.2. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Rechte vom 16.06.1993, veröffentlicht in Darzan Vestnik Nr. 56 vom 29.06.1993. In englischer und deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



### PORTUGAL: Bedingungen und Abläufe der selektiven finanziellen Unterstützung von Spielfilmproduktionen genehmigt

Wie in IRIS 1995-7: 7 berichtet, hat Portugal weitreichende Änderungen am rechtlichen Rahmen für den filmischen und audiovisuellen Bereich vorgenommen. So wurde u.a. ein System der selektiven Direkthilfe für Spielfilmproduktionen eingerichtet. Die Regeln hierfür werden vom portugiesischen Institut für Filmund audiovisuelle Kunst (IPACA) auf der Grundlage der Bedingungen und Abläufe umgesetzt, die jetzt in einem am 23. Februar 1996 vom Kulturminister genehmigten Gesetz festgelegt wurden.

Aprova o Regulamento de Apoio Financeiro Selectivo à Produção Cinematográfica (Filmes de Longa Metragem) vom 23. Februar 1996, Diário da República I série-B Nº 66 vom 18. März 1996, S. 529-532. Auf Portugiesisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC bewertet das unabhängige Fernsehen

Die Independent Television Commission hat soeben ihre alljährliche Leistungsübersicht über die ITV-Gesellschaften veröffentlicht. Der Bericht behandelt drei Themen: die Gesamtqualität der ITV-Programme, das wirtschaftliche Gebaren der Gesellschaften und die Leistung von Channel 4. Hinsichtlich des Gesamtbildes stellt die ITC fest, daß das unabhängige Fernsehen das Gleichgewicht zwischen Unterhaltungsshows (insbesondere reale und fiktionale Kriminalsendungen) und anderen Sparten wie Dokumentarfilme und Kunstsendungen verloren habe. Die ITC äußert ihre Besorgnis darüber, daß die spezifische Grundlage des Netzes – die Regionalisierung der Gesellschaften – durch Zusammenschlüsse und Koproduktionsverträge gefährdet sei. An Channel 4 wurde Kritik wegen eines zu hohen Anteils von amerikanischen Importen und Wiederholungen geübt.

1995 Performance Reviews ist auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg, University of Glasgow School of Law)

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neue Geschmacks- und Anstandsrichtlinien für BBC-Programmacher und der V-Chip

Die Ansichten, die bei einem Seminar der BBC-Gouverneure über Geschmack und Anstand geäußert wurden, sollen in eine überarbeitete Version der BBC-Richtlinien für Programmacher einfließen. Von zentraler Bedeutung in dem Teil der Richtlinien, der sich mit Geschmack und Anstand befaßt, wird die 9-Uhr-Grenze zwischen Programmen, die für Kinder geeignet sind, und anderen Programmen sein. Auch Bedenken wegen der Verwendung unanständiger Ausdrücke und der Darstellung von Sex und Gewalt sollen berücksichtigt werden. Bei der Frage, wo in Sachen Geschmack, Sex und Sprache die Grenze liegen sollte, steht der Begriff der Achtung im Mittelpunkt. Die Produzenten sollen dazu angehalten werden, die Verwendung von Stereotypen in Komödien genauer zu hinterfragen, und es soll klarere Orientierungshilfen zu der Notwendigkeit geben, bei der Festlegung von Programmplätzen (in Hörfunk und Fernsehen) und bei der Plazierung von Programmhinweisen auf schwierige oder problematische Sendungen in Werbemitteln und ausgestrahlten Ankündigungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die neuen Richtlinien sollen den Programmachern im Sommer zugehen.

Unterdessen hat Kulturministerin Virginia Bottomley beschlossen, die Einführung des V-Chips in dem geplanten Rundfunkgesetz nicht vorzuschreiben. Nach dem Ratschlag von Dr. Arthur Pober, einem leitenden Berater der US-Regierung bei der Einführung der V-Chip-Technologie, hat die Regierung entschieden, daß der Chip "eine Anzahl schwieriger praktischer Fragen" aufwirft. Keine unbedeutende Rolle spielt etwa, daß der Chip gegen aus Europa importierte Programme unwirksam wäre. Außerdem würde die Einführung der Technologie die Hersteller von Fernsehgeräten belasten.

Information: BBC (Tel. +44 181 7438000); Department of National Heritage, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 5DH (Tel. +44 171 2116200).

(Stefaan Verhulst, University of Glasgow School of Law)

Mai 1996 - Vol. II - Nr. 5

13



### DEUTSCHLAND: Länder legen den Entwurf eines Staatsvertrages für Mediendienste vor

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich in Berlin auf den Entwurf eines "Staatsvertrages für Mediendienste" geeinigt. Der Entwurf wurde am 3.03.1996 den beteiligten Kreisen erstmals vorgelegt. Er soll ab Januar 1997 den bisher geltenden Bildschirmtext-Staatsvertrag ablösen. Die Länder haben damit eine eigene einheitliche Regelung der neuen Dienste als Gegenstück zu dem vom Bund geplanten Multimedia-Gesetzentwurf vorgelegt.

Erfaßt werden sollen alle Dienste, die nicht unter den Rundfunkstaatsvertrag fallen. Dabei ist in dem Staatsvertrag für Mediendienste eine verhältnismäßig allgemein gehaltene, nicht abschließende Aufzählung von Diensten vorgesehen, die danach seinem Geltungsbereich zugehören, wie beispielsweise der Fernseheinkauf, Meß- und Abrufdienste und Textdienste.

Ausgenommen sollen bestimmte Dienstleistungen aus dem Bereich der Individualkommunikation sein. Der Staatsvertrag bestimmt einen Kontrahierungszwang für Netzbetreiber gegenüber den Veranstaltern von Mediendiensten.

Den Veranstaltern gewährt er grundsätzlich einen zulassungsfreien Zugang zur Veranstaltung von Mediendiensten. Ausnahmsweise soll jedoch eine Anzeigepflicht bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle gelten, wenn das Angebot überwiegend aus Bewegtbildern besteht. Kommt der Dienst darüber hinaus nach der Einschätzung der zuständigen Landesmedienanstalt in seiner Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung einem Rundfunkprogramm im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nahe, soll eine rundfunkrechtliche Zulassung erforderlich sein.

Es werden im weiteren Vorgaben gemacht die Entgeltlichkeit, Präsentation und den Inhalt der Mediendienste betreffend.

Entsprechend der Auffassung, daß die geregelten Dienste nicht als Rundfunk zu qualifizieren sind, finden sich keine quantitativen, wohl aber qualitative Anforderungen an Werbung und Sponsoring im Rahmen der Mediendienste.

Der Staatsvertrag über die Mediendienste enthält außerdem ausführliche Regelungen zum Recht auf Gegendarstellung, Datennutzung und Datenschutz.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Ahndung von Rechtsverstößen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Stelle, ohne daß diese im Staatsvertrag konkret benannt wird. Die Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Angebote der öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten. (Natali Helberger,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### DEUTSCHLAND: Fußballfernsehrechte an Privatfernsehsender verkauft

Der Ligaausschuß des Deutschen Fußballbundes (DFB) hat den Vertrag mit der Internationalen-Sport-Rechte-Agentur ISPR, die mit dem Privatfernsehsender SAT.1 verbunden ist, für die Erstübertragungsrechte an der Fußball-Bundesliga bis Mitte des Jahres 2000 für einen Betrag von rund 540 Mio. DM verkauft. Zugleich hat der Pay-TV-Sender PREMIERE Senderechte für Livereportagen bis Juni 1998 erworben.

Das finanziell noch höhere Angebot einer Bietergemeinschaft von ARD/ZDF und RTL wurde abgelehnt. Der exklusive Verkauf der Fußballfernsehrechte an die Privatfernsehsender lenkt den Blick auf § 4 des Rundfunkstaatsvertrages (RuFuStV), der jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken die unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen garantiert. Mit § 4 RuFuStV wird dem Auftrag von Art. 9 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entsprochen. Danach ist bei der Vergabe von Exklusivrechten jede Vertragspartei der Konvention zur Prüfung verpflichtet, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Information über bedeutende Ereignisse sichergestellt werden kann.

Der Regelung des § 4 RufustV kommt für den Sportbereich keine praktische Relevanz zu. Die Berichterstattung über Fußballveranstaltungen außerhalb der Exklusivrechte erfolgt auf der Grundlage von entgeltlichen Zweitverwertungsrechten oder speziellen Vereinbarungen mit dem Rechteinhaber und geht in ihrem zeitlichen Umfang über den Rahmen der Kurzberichterstattung des § 4 RufustV hinaus.

(Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### ITALIEN: Neue Entwicklungen bei der Vergabe von Fußballübertragungsrechten

Am 15. April hat der italienische Fußballverband die Vergabe der Fußballübertragungsrechte für drei Jahre an die Cecchi Gori Gruppe widerrufen. Wie in IRIS 1996-4: 13 gemeldet, hatte die Cecchi Gori Gruppe, der in Italien die zwei nationalen terrestrischen Kanäle TeleMontecarlo und Videomusic gehören, im Februar die in- und ausländischen Rechte für die unverschlüsselte Übertragung von Fußballspielen erhalten, da ihr Angebot höher war als die des öffentlich-rechtlichen Senders RAI und der Fininvest-Gruppe.

Allerdings erfüllte die Cecchi Gori Gruppe anschließend nicht die finanziellen Voraussetzungen, die Bestandteil des Vertrages sind. Insbesondere konnte sie nicht innerhalb von 20 Tagen die geforderten Garantien hinterlegen. Daher vergab der Verband die Rechte an die RAI als Sender mit dem zweitbesten Angebot. Die RAI hatte 185 Mrd. Lire (rund 120 Mio. U.S. Dollar) für das erste Jahr, 193 Mrd. Lire für das zweite Jahr und 265 Mrd. Lire für das dritte Jahr geboten. Die Anwälte der Cecchi Gori Group kündigten rechtliche Schritte gegen den Verband an, da die Vergabe

Die Anwalte der Cecchi Gori Group kundigten rechtliche Schritte gegen den Verband an, da die Vergabe ihrer Meinung nach nicht ohne offizielle Säumnisklage bei Gericht hätte annulliert werden dürfen. Außerdem fechten sie den Anfangstermin an, von dem aus der Verband die Frist von 20 Tagen errechnet hat. IRIS wird Sie auf dem laufenden halten.

(Roberto Mastroianni,

FB Öffentliches Recht, Universität Florenz)



### **KALENDER**

## Successfully forming and managing Alliances and Joint Ventures in Multimedia

6.-7. Juni 1996 Veranstalter :

Vision in Business Ltd. Teilnahmegebühr : GBP 795 Ort : Forte Crest Bloomsbury

Hotel, London Tel. +44 171 4056667 Fax +44 171 4055119

### Legal Challenges for Publishers

Copyright, competition and the new technologies 21. Juni 1996
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Ltd. Teilnahmegebühr: GBP 385 Ort: The Mayfair Conference Centre, London Tel. +44 171 4532711/6374383

### Rights clearances for television programmes

24. Juni 1996 Veranstalter : Hawksmere Ort : Grosvenor House Hotel,

Park Lane, London Tel: +44 171 824 8257 Fax: +44 171 730 4293

### International Corporate Intellectual Property Practice 26. & 27. Juni 1996

Veranstalter : European Study Conferences

Ort: The Forum Hotel, London Teilnahmegebühr: £763,75 Tel: +44 171 386 9322 Fax: +44 171 381 8914

### France - Etats-Unis : Vers de nouveaux partenariats audiovisuels ?

audiovisuels ?
27. Juni 1996
Veranstalter : NATPE
Educational Foundation
and the DESS de Droit et
d'Administration de la
Communication Audiovisuelle
de l'Unversité de Paris I Panthéon-Sorbonne
Ort : Amphithéâtre LIARD 17, rue de la Sorbonne,
75005 Paris

Tel: +33 1 44 32 09 80 Fax: +33 1 44 32 09 84

### Internet Security

26.-28. Juni 1996 Veranstalter : IBC Technical Services Teilnahmegebühr: GBP 1097 Ort : Royal Lancaster Hotel, London

Tel. +44 171 4532700 Fax +44 171 6361976

### Multimedia and the Internet global challenges for law

27. & 28. Juni 1996 Veranstalter: Internationa Federation of Computer Law Associations

Ort: Management Centre Europe, Brussels

Teilnahmegebühr: BEF 16.000

Tel: +32 2 543 23 41 Fax: +32 2 543 24 15

### Law on the Internet

4. July 1996

Veranstalter: IBC Technical Services

Ort : Britannia Intercontinental Hotel, London

Tel: +44 171 453 2700 Fax: +44 171 636 1976

### Information Highway

6 July 1996 Veranstalter: Schweizerische Vereinigung für Urheber- und Medienrecht (SVUM) Teilnahmegebühr: Sfr. 250 Ort: BEA Bern Expo, Bern SVUM, Frohburgstrasse 116, CH - 8057 Zürich,

Tel. +41 3224802

# Cyberspace: Advantage Europe? 6, 7 & 8 November 1996 Veranstalter: IDATE Ort: Palais des congrès Le Corum, Montpellier, France

Tel: +33 67 14 44 10 Fax: +33 67 14 44 00

### VERÖFFENTLICHUNGEN

Branahl, Udo.- *Medienrecht*: *Eine Einführung*.-Wiesbaden: Westdeutscher Verlag Opladen, 1996.- 297 S.- (*Reihe Fachwissen für Journalisten*).- DM 32

Conseil supérieur de l'audiovisuel.- Réglementation et régulation audiovisuelles : janvier 1996.-Paris : CSA, 1996.- 95p.- FF 60

Dellebeke, M.; Kabel, J.J.C.-Omroep & commercie.-Amsterdam: Cramwinckel, 1996.-ISBN 90-75727-21-6.f72.50

Delp, Ludwig (Hrsg.)- Das gesamte Recht der Publizistik.-München/Berlin: Verlagsgruppe Jehle-Rehm. 72. Erg. Lief., Rechtsstand: 1.1.1996.- 192 S.- DM 119

Fricke, Ernst.- Recht der Journalisten: Grundbegriffe und Fallbeispiele.- Konstanz: Universtitätsverlag Konstanz (UVK), 1996.- Ca. 250 S.-(Reihe Praktischer Journalismus, Bd., 21).- DM 36

Gersdorf, Hubertus.- *Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff.*- Hamburg: Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), 1995.- 204 S., DIN A5.- DM 30

Hager, Gerhard.; Günther, Walenta.-Persönlichkeitsschutz im Strafund Medienrecht.-3. Aufl.-Wien: Medien und Recht, 1995.- DM 36

Haupt, Stefan.- *Urheberrecht und Videotechnik in der DDR.*-Aachen: Shaker, 1995.-169 S.-(*Berichte aus der Rechstwissenschaft*).-DM 79

Hegemann, Jan.-*Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmstock der DEFA*.-Berlin: Berlin Verlag, 1996.-158 S.-

ISBN 3-87061-521-4.-DM 39,80

Heidmeier, Sandra.- Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film.- Frankfurt/M.: Peter Lang, 1996.-202 S.-(Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd., 1862).-DM 65

Hertin, Paul W.- *Urheberrecht.*-Freiburg i. Br. : Haufe Verlag, 1996.-115 S.- (*Basiswissen Recht*).-

Humphreys, Peter J.- Mass media and media policy in Western Europe.-Manchester: Manchester University Press, 1996.-349p.

Marcellin, Yves (Dir.).-Code annoté de la propriété intellectuelle: mise à jour 1996.-Paris : Cedat, 1996.-FF 350 (pour la France); FF 390 (pour l'étranger)



Meker, Martina.Der Urheberrecht des
Chefkameramannes am
Spielfilmwerk.-Frankfurt/M.:
Peter Lang, 1996.-196 S.(Europäische
Hochschulschriften, Reihe 2,
Rechtswissenschaft, Bd.,
1854).-DM 65

Pickrahn, Günter.-Verwertungsgesellschaften nach deutschem und europäischem Kartellrecht.-Frankfurt/M.: Peter Lang, 1996.-214 S.- (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd., 1896).-DM 65

Rehbinder, Manfred.- *Aufsätze zum schweizerischen Urheber- und Medienrecht.*- Bern: Verlag Stämpfli, 1995.-262 S.-

(Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, 38) DM 106

Schricker, Gerhard (Hrsg.).-Recht der Werbung in Europa.-Baden-Baden: Nomos.ca.1250 S.- DM 360.-Erg.Lief.:5,28/16 S.

Sidler, Oliver .-Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk .-Bern : Verlag Stämpfli, 1995.-308p.-ISBN 3-7272-0589-X.-(Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, 39)

Stern, Klaus et al.- *Die* Finanzierung des Rundfunks nach dem Gebührenurteil des Bundesverfassungsgerichts: Vortragsveranstaltung vom 5. Mai 1995.- München: C.H. Beck, 1996.-67 S.- DM 68

White, Stewart; Bate, Stephen; Johnson, Timothy .- Satellite communications in Europe : law and regulation.-2nd ed.. - London: FT Law and Tax, 1995.-544 p.- £ 125.00

Wenzel, Karl E.- *Urheberrecht* für die Praxis.- 3. Aufl.-Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1995.- 352 S.-(AfP Praxisreihe).- DM 58

Wünnenberg, Ulrike.-Schockierende Werbung -Verstoß gegen § 1 UWG?.-Frankfurt/M.: Peter Lang, 1996.- 164 S.- (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd., 1858).-DM 65

### DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

Die Informationsstelle wurde unter der Schirmherrschaft des Audiovisuellen EUREKAS gegründet und hat 33 Staaten und die Europäische Kommission als Mitglieder. Sie ist in den rechtlichen Rahmen des Europarates integriert und wird in ihrer Arbeit vom größten europäischen Netz von professionellen Partnern und Organisationen unterstützt. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fachleuten des AV-Sektors rechtliche, wirtschaftliche und praktische Informationen zu den Bereichen Fernsehen, Film und Video in ganz Europa zur Verfügung zu stellen. Das Mitarbeiterteam der Informationsstelle besteht aus einer kleinen Zahl von Fachleuten, die sich mit großem Engagement diesem neuen, internationalen Abenteuer widmen.

Die Informationsstelle bietet nun einer/einem

### PRAKTIKANTIN/EN

die Gelegenheit, in unserem Bereich für rechtliche und verordnungstechnische Informationen wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Sie oder er wird eng mit dem Rechtsberater der Informationsstelle zusammenarbeiten und ihn bei der Beantwortung der Anfragen, die unsere Kunden aus dem audiovisuellen Sektor an den Informationsservice der Informationsstelle richten, unterstützen. Sie oder er wird darüber hinaus bei der Zusammenstellung der monatlich erscheinenden Zeitschrift "IRIS - Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle" mitarbeiten und mit den Partnern und Korrespondenten der Informationsstelle aus dem rechtlichen Bereich regelmäßige Kontakte aufbauen und pflegen.

Unsere Wunschkandidaten sind Studierende der Rechtswissenschaften im letzten Studienjahr. Sie sollten gute aktive und passive Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse haben. Kenntnisse oder Erfahrungen im audiovisuellen Sektor sind von Vorteil.

Die/der von uns ausgewählte Praktikant/in wird für drei Monate bei uns arbeiten (15. September 1996 - 15. Dezember 1996). Alle Reise- und Unterhaltskosten werden von unseren Praktikant(inn)en oder von ihrer Universität selbst getragen. Darüber hinaus ist zwischen der Universität und der Informationsstelle ein offizieller Ausbildungsvertrag zu schließen, in dem vereinbart wird, daß die/der Praktikantin/en gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert ist. Fehlt ein solcher Vertrag, hat die/der Praktikantin/en eine solche Versicherung abzuschließen.

Senden Sie bitte ihre (nicht handschriftlich verfaßten) Bewerbungsunterlagen zusammen mit einer oder mehreren Referenzen bevor dem 15. Juli 1996 an:

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Frau Anne Boyer - Verwaltung 76 Allée de la Robertsau F-67000 Straßburg Fax: +33 88144419

oder per E-Mail an: A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr